

Stellungnahme des Bundeslandes Brandenburg zum

Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung und Überwachung der Zehnten Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind im Land Brandenburg u. a. für die Überwachung der Kraft- und Brennstoffqualitäten gemäß 10. BImSchV zuständig.

Wir begrüßen die durch die neue 10. BImSchV vom 13.12.2019 dringend erforderliche Überarbeitung/ Aktualisierung der AVV sowie die Länderbeteiligung am Entwurf sehr. Wird der Entwurf in seiner jetzigen Form umgesetzt, werden nunmehr alle Kraftstoffsorten berücksichtigt, DIN-Normen, Prüfparametern und Grenzwerte aktualisiert/ angepasst/ benannt und vorgegeben. Allerdings sehen wir an verschiedenen Stellen Schwächen, die aus unserer Sicht behoben werden sollten. Auf diese Punkte möchten wir im Folgenden in detaillierterer Form eingehen:

Zu Pkt. 4.2.

Pkt. 4.2. schreibt eine Mindestzahl an zu nehmenden Proben gemäß Anlage 20 fest. Abweichungen hiervon müssen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz abgestimmt werden. Gleichzeitig findet sich in Anlage 20 Tabelle II der Hinweis „*Ist keine Tankstelle im jeweiligen Bundesland für den jeweiligen Kraftstoff vorhanden, so wird die Mindestprobenahmezahl auf 0 gesetzt.“ Nach Tabelle II wären somit Abweichungen ohne eine Abstimmung mit dem BMUV zulässig. Die Formulierung unter 4.2. sollte diesbezüglich konkretisiert werden.

Zudem sollte aufgrund der ggw. politischen Situation die Regelung zu Tabelle II bzgl. der Mindestprobenahmezahl auch auf die Tabelle III erweitert werden. So wird Brandenburg vermutlich ab 2023 kein schweres Heizöl mehr beproben können.

Weiterhin lässt der Entwurf die Umsetzung der Regelung nach Tabelle II offen, d.h. wie und wo wird die vorgegebene Mindestprobenahmezahlen „auf 0 gesetzt“. Dies sollte ergänzt werden.

Auch ist anzumerken, dass das Problem bzgl. häufiger Beprobungen derselben Wirtschaftsakteure und die dadurch entstehende Ungleichbehandlung z.B. bei Schiffskraftstoffhändlern im Entwurf der AVV bisher nicht berücksichtigt wurde. Im Protokoll zum Bund-Länder-Treffen am 21.01.2021 wurde hierzu folgendes festgehalten „Sollten Tankstellen nach Ansicht der Länder nicht beprobt bzw. jährlich beprobt werden können, sollten die Länder im Bericht mittels einer Anmerkung darauf hinweisen.“ Eine entsprechende Regelung sollte im Entwurf der AVV aufgenommen werden.

Zu Pkt. 4.3.

b) Dieselkraftstoff:

Ein wesentlicher Qualitätsparameter der Sommer- und insbesondere der Winterqualität bei den Dieselkraftstoffen war bisher der Temperaturgrenzwert der Filtrierbarkeit (Kälteverhalten

- CFPP-Wert) und auch die DIN EN 590:2017-10 sieht den CFPP-Wert als Parameter vor. In der neuen AVV ist dieser Prüfparameter nur noch beim Biodiesel zu bestimmen, nicht mehr beim Dieselkraftstoff. Der CFPP-Wert sollte als relevanter Prüfparameter auch beim Dieselkraftstoff berücksichtigt und unter Pkt. 4.3. b) ergänzend festgeschrieben werden.

Zu Pkt. 6. Maßnahmen bei Verstößen

Der Entwurf, wie auch die ggw. AVV, enthalten keine Aussagen zur Verfahrensweise bei Normabweichungen gemäß Pkt. 6 a), d.h. es fehlen detaillierte Vorgaben bezüglich Freigabe/ Wiederverkauf nach Abgabeeinstellung, z.B. Nachbeprobung. Dies sollte u.E. einheitlich vollzogen und verbindlich festgeschrieben werden.

Zu Anlage 1 und 2

Die Datumangabe zur 10. BImSchV ist zu korrigieren in 13. Dezember 2019.

Anlage 3 bis 19

Die Ablehnungsgrenzwerte können nicht abschließend nachvollzogen werden. In den jeweiligen DIN-Normen der einzelnen Kraftstoffsarten sind diese nicht so, wie in der neuen AVV angegeben, enthalten. Deshalb sollten die diesbezüglichen Berechnungsmethoden bzw. Herleitung dieser Grenzwerte durch Fußnoten oder Quellenverweis konkretisiert werden.

Zu Anlage 5

Beim Prüfparameter Cetanzahl fehlt gemäß DIN EN 590:2017-10 der Verweis auf die DIN EN 51733 sowie deren Grenzwert.

Zu Anlage 9

Beim Parameter flüchtiges Gesamtsilicium fehlt gemäß DIN 16723-2:2017-10 der Verweis auf die Prüfnormen EN-ISO 16017 und TDS-GC-MS. Zudem sollte beim Prüfparameter Schwefelwasserstoff + Carbonylsulfid (als Schwefel) die angegebenen DIN-Norm auf DIN EN ISO 6326-3 korrigiert werden.

Wir hoffen, dass die hier aufgeführten Verbesserungsvorschläge aufgegriffen werden und der Entwurf anschließend wie geplant umgesetzt wird, um bestehende Regelungslücken schnellstmöglich zu schließen.